

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1991

Geschäftszahl

90/15/0176

Rechtssatz

Ein Verstoß des Geschäftsführers gegen die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der von ihm vertretenen Gesellschaft zu stellen, ist für die abgabenrechtliche Haftung nicht von Bedeutung (Hinweis E 19.6.1985, 84/17/0224, VwSlg 6012 F/1985, E 30.5.1989, 89/14/0043, E 26.6.1989, 88/15/0065, E 26.6.1989, 88/15/0037).